

Förderverein der Schule Jungfernkopf e.V. Vereinsatzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Schule Jungfernkopf e.V. Er hat seinen Sitz in Kassel.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein der Schule Jungfernkopf e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch:

- Aufbringung von Mitteln für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können,
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Schule,
- Pflege und Förderung der Kontakte zwischen Schule, Kollegium, Eltern und ehemaligen Schülern und Lehrern,
- Austausch und Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden in Kassel-Jungfernkopf und Vellmar-West.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der/die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

§4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden oder wenn es mit seinem Beitrag nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§5

Jahresbeitrag

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand besteht aus:
- dem/der I. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführerin)
 - dem/der Schatzmeister(in)

Die Aufgaben des Schriftführers/der Schriftführerin und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin können auch in Personalunion durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende oder den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende wahrgenommen werden.

Der Vorstand soll aus mindestens zwei Personen bestehen.

Bei Bedarf können einer oder mehrere Beisitzer für besondere Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.

Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sollen Erziehungsberechtigte von Schüler/innen der Schule Jungfernkopf sein.

3. An den Vorstandssitzungen kann der/die Schulleiter(in) oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Kollegiums mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,

5. Abschluss und Kündigung von Verträgen,
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Anträge von Mitgliedern zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zehn Tage vor den Versammlungen schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Mehrheit entscheiden.
7. Die Beschlussfassung über Sachanträge erfolgt per Akklamation. Wahlen können ebenfalls per Akklamation erfolgen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt wenigstens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse. Sie berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§11

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§12

Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule Jungfernkopf zu verwenden hat.

2. Die Liquidatoren werden beim Liquidationsbeschluss durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es müssen mindestens zwei Liquidatoren sein. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam.

§13

Schlussbestimmungen

1. Der Verein ist am 08.07.2004 gegründet worden.

2. Diese Satzung ist am 08.07.2004 während einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen worden.

3. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden soll. Die Eintragung ist erfolgt.